

st gehalten. Die... die mit der... sendienstbeamten... Die letztgenannten... umes einzuführen... mültern und die... II und III anzu... er erforderlich...

erungshalten an... stellung der in... ur Aufbewahrung... ehmt dem Gericht... an der Drehbohr... her zum Verkauf... Pfandleihern... 228 ff des Bürger... higung für Rech... izbuch und § 57... or Rechtsverh... en zu veranlassen... Höher Sachen und... den Vorschriften... durch Gesetz vor... r V liegt ferner die... er Gerichte oder... l Scheckprotokoll... er §§ 106, 126 der... 1907 Abs. 2, 1902... 234 des Bürger...

altungsweg... r und auswärtiger... wvollstreckungs... menden Zwangs... r Beiträge zu din... gaben usw.

dem Gerichtsvoll... geschiedt nach... blungspflichtigen... ils durch Ab... der Einziehung... folgt durch bare... H Postanweisung... in der Empfangs... l- und Rechnungs... schnitt I.

sen... ichtsbehörde im... standes und die... idesamer aus, die... die Prüfung der... amtlichen Eintra... fahrt werden, da... ch Feuer u. s. w... und Sterbefälle... biete beim Auf... findung der Ein... ist ausserdem... heilgebote.

legenheiten zum... nderungen nach... Hamburgischen... Staatsangehörige... in Hamburg, die... rfen. § B.G.B.

n Auslande an... 1 entscheidenden... 1 onenstandsgesetz... rkundung aller... fenden Standes... men, von denen... er gewöhnliche... ichtigen Standes... nderen Bezirke... (G. B.)... ebeamten unter... rskunde) münd... ) verpflichtet der... amme, der dabei... on und schliess... welche sich in... Anzeigte jedoch... ichtigen Behörde... e eigene eine Be... men kann... der Regel vorz... all während der... Füllen in denen... bestehen, haben... 1ähigkeit, eine... ngehen jedoch... der Mann nur... n er gemäss § 8... rig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsverwandtschaft geflohen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als begründet und die Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden, zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Aufsichtsamt für Personensandwesen).

Der Eheschluss soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird, von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Aufsichtsamt nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächsten folgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

IV. Verpflichtet ist als Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter II. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde von Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

V. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsgebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmäßig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Bezeichnung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Die Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthause, Fernspr.: S.-Nr. C 4 Damtor 1000

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinweis um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerrechtsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sächlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz wenigstens teilweise und in erster Instanz auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 vor der Verfassung von 1869 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und Übertragung der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörde an die Justiz wurde die Polizeibehörde als Behörde der sächlichen Zuständigkeit der polizeilichen Geschäfte Bezirksamtes errichtet. Der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Auf die Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes wird hingewiesen. Der Gebührenschatzen der Polizeibehörde, die Polizeiverordnung über Droschkon, sowie die Marktordnung für den Wochenmarkt am Deichthor und die Dommarkordnung sind auf Seite 46, 63, 87 und 81 abgedruckt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generellen. Personalen. Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Beschneidungen und Beglaubigungen. Personensandwesen. Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfalluntersuchungen. Rechtsmittelwesen. Zwangsverlehnungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheitspolizei. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor. Vertreter: Regierungsrat.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Staatspolizei. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeanmeldungen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Erteilung, Vergütung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtskontrolle. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Schankkonzessionswesen. Marktpolizei.

Abt. IV. (Ordnungspolizei einschließlich Aufsichtsdienst und Hafens- und Schiffsfahrtpolizei).

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei. Polizeiwachdienst.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung. Sicherung des Hafens. Beaufsichtigung des Fährbetriebes. Überwachung der ankommenden Schiffe. Mitwirkung in Zollsachen. Abwehr von Seuchen. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

ällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrdienst. Überwachung des Flughafens und Flugbetriebes in Hamburg.

Abt. V (Betriebsverwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor. Kassen- und Rechnungswesen. Hundesteuer, Reifpferdesteuer, Pfandleiherkontrolle. Gehalts- und Lohnabzugswesen, Kantien- und Botenmeisteramt, Fund-sachenverwaltung. Betriebswirtschaftliches Geschäft der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat. Justizariat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen. Fremden- und Paßpolizei, Registeramt, Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus.

Abt. VIII (Baupolizei).

Vorstand: Baudirektor.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten

1. u. 2. Am Bullerdeich 7 und 3. Fanzweg, 'Desinfektor', am Ellerholzkanal. Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten von denen die im Jahre 1898/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte am Ellerholzkanal belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage (Anstalt II) - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs. Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5332, 5333 und Hausa 4127, und Anstalt III: C 8 Wilhelm 6037.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genauere Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- und Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1. 4-8.0.9. um 7 Uhr vorm. in der Zeit v. 1. 10-3.1. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends. Die hamburgische Desinfektionsverordnung ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 13.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Westphalensweg (Ecke Berlinerthor)

Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1. 6. 1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg angeteilt und führt die Bezeichnung „Feuerwehramt“. Feuerlöschwesen, das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen gebildet wurde. Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1873 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet.

Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1873 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begründet. Der Feuerwehrbesatz ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des Weiteren ist es Sache der Feuerwehr, vorbeugende Tätigkeit zur Feuervermeidung beizutragen, wozu auch die durch vorübergehende Tätigkeit der Feuerwehren begr